

In der Senatssitzung am 7. Februar 2023 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

19.01.2023

Vorlage für die Sitzung des Senats am 07.02.2023

„Änderung des Landesgremiumgesetzes:

Vertretung des Sozialressorts als zusätzliches Mitglied

im Gemeinsamen Landesgremium“

A. Problem

Im Rahmen der Einführung eines sektorenübergreifenden Landespflegeausschusses hat die SGFV einen Sitz in diesem Gremium sowie im Landespflegeausschuss erhalten. Im Gegenzug hat die SGFV dem Sozialressort einen Sitz im Gemeinsamen Landesgremium nach § 90a SGB V in Aussicht gestellt. Ein solcher Sitz ist allerdings in der derzeit gültigen Fassung des Bremischen Gesetzes zur Umsetzung des § 90a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Landesgremiumgesetz – vom 22. Juli 2014 (Brem.GBl. 2014, S. 347), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172), nicht vorgesehen.

B. Lösung

Es ist erforderlich, § 2 Abs. 1 Landesgremiumgesetz dahingehend zu ändern, dass in der ersten Ziffer des ersten Absatzes hinter Buchstabe a als neuer Buchstabe b eingefügt wird: „die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport,“. Der bisherige Buchstabe b wird zum neuen Buchstaben c. Für die weiteren Buchstaben gilt Entsprechendes.

C. Alternativen

Da die vorgeschlagene Änderung erforderlich ist, um einer Vereinbarung mit dem Sozialressort nachzukommen, wird keine Alternative vorgeschlagen.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Es gibt durch die Novellierung der Verordnung weder finanzielle noch personalwirtschaftliche Auswirkungen. Die Entscheidungen des Gemeinsamen Landesgremiums betreffen Menschen aller Geschlechter. Frauen sind besonders stark betroffen, weil sie in zahlreichen Berufen im Gesundheitsbereich die Mehrheit der Beschäftigten stellen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Gesetzesentwurf ist mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport sowie den Mitgliedern des Gemeinsamen Landesgremiums abgestimmt.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 17.01.2023 zugestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Öffentlichkeitsarbeit oder einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz den Entwurf zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Umsetzung des § 90a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Landesgremiumgesetz sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag).

Anlagen:

1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesgremiumgesetzes
2. Entwurf einer Begründung
3. Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 7. Februar 2023**

Änderung des Landesgremiumgesetzes: Vertretung des Sozialressorts als zusätzliches Mitglied im Gemeinsamen Landesgremium

1. Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesgremiumgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

2. Mit dem Gesetzesentwurf soll das Sozialressort einen Sitz im Gemeinsamen Landesgremium nach § 90a SGB V erhalten. Ein solcher Sitz wurde dem Sozialressort bereits in Aussicht gestellt, nachdem die SGFV im Rahmen der Einführung eines sektorenübergreifenden Landespflegeausschusses einen Sitz in diesem Gremium sowie im Landespflegeausschuss erhalten hat. In der derzeit gültigen Fassung des Bremischen Gesetzes zur Umsetzung des § 90a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Landesgremiumgesetz – vom 22. Juli 2014 (Brem.GBl. 2014, S. 347), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172), ist ein solcher Sitz für das Sozialressort allerdings nicht vorgesehen, so dass eine entsprechende Änderung notwendig ist.

Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz hat dem Entwurf zugestimmt.

3. Kosten werden durch den Gesetzesentwurf nicht entstehen.

Beschlussempfehlung:

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) um Beratung und Beschlussfassung des Gesetzesentwurfs in der Februarsitzung 2023.

Erstes Gesetz zur Änderung des Landesgremiumsgesetzes

Vom xx. xxxx 2023

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 2 Absatz 1 Nummer 1 des Landesgremiumsgesetzes vom 22. Juli 2014 (Brem.GBl. S. 347 — 2120-f-8), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2019 (Brem.GBl. S. 25) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport,“

2. Die bisherigen Buchstaben b bis f werden die Buchstaben c bis g.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den xx. xxxx 2023

Der Senat

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Mit Wirkung vom 22. Juli 2014 ist das Bremische Gesetz zur Umsetzung des § 90a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Landesgremiumgesetz in Kraft getreten, das seither nur in geringem Umfang geändert werden musste.

Im Rahmen der Einführung eines sektorenübergreifenden Landespflegeausschusses hat die SGFV einen Sitz in diesem Gremium sowie im Landespflegeausschuss erhalten. Im Gegenzug hat die SGFV der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport einen Sitz im Gemeinsamen Landesgremium nach § 90a SGB V in Aussicht gestellt. Ein solcher Sitz ist allerdings in der derzeit gültigen Fassung des Bremischen Gesetzes zur Umsetzung des § 90a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Landesgremiumgesetz – vom 22. Juli 2014 (Brem.GBl. 2014, S. 347), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.01.2019 (Brem.GBl. 2019, S. 25, 27), nicht vorgesehen. Das Landesgremiumgesetz muss daher entsprechend geändert werden.

II. Einzelbegründungen

Zu Artikel 1:

Um die stimmberechtigte Teilnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport an den Sitzungen des Gemeinsamen Landesgremiums zu ermöglichen, ist es notwendig, die Aufzählung der Gremienmitglieder in § 2 des Landesgremiumgesetzes entsprechend zu ergänzen.

Zu Artikel 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.